

Satzung des Fördervereins der Freien Grundschule Globus e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freie Grundschule Globus Eilsleben e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Eilsleben.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Verein ist konfessionell-, partei- und verbandspolitisch ungebunden.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der direkten Unterstützung der Freien Grundschule Globus in Eilsleben bei ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit. Bestandteil des Handelns ist ebenfalls die Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Eilsleben. Die Arbeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, für das Wohl der Grundschul Kinder einzutreten und diese auf materiellen, geistigen und sittlichen Gebieten mit bürgerlichem Engagement zu fördern und dient im Wesentlichen den folgenden gemeinnützigen Zwecken. Die Verwirklichung der Satzungszwecke ist als Erläuterung in Klammern aufgeführt.

- Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung (z. B. Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien für individuelles Lernen, Experimente und Forschungsarbeit, Ausstattung (Möbel, Technik, Software, Material etc.) von Räumen (u. a. Bibliothek, Labor, Werkstatt, Unterrichtsräume); Durchführung von naturwissenschaftlichen und künstlerischen Veranstaltungen und Projekten, Durchführung von Exkursionen, Lesenächten, Wettbewerben etc..)
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Ausgestaltung der Nachmittags- und Ferienbetreuung etc.).
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (z. B. Kooperationsprojekte mit der Partnerschule „Ikonda Primary School“ in Tansania),
- Förderung von Kunst und Kultur im schulischen Umfeld (z. B. Organisation von Ausstellungen und Konzerten, Anschaffung und Erhalt von Musikinstrumenten, Nachwuchsförderung, Pflege des Musikgutes etc.)
- Förderung des Sports (z. B. Förderung sportlicher Übungen, Errichtung und Erhalt von Sportanlagen, Durchführung von Wettkämpfen, Bereitstellung von Ausstattung, Nachwuchsförderung etc.).
- Förderung der weltoffenen Haltung und der interkulturellen Zusammenarbeit (z. B. Durchführung interkultureller Veranstaltungen, Exkursionen etc.).

§ 3 Gemeinnützigkeit und Haftung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbestandteile oder sonstige Zuwendungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder kommt nur bei eigener grober Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit in Betracht. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Freien Grundschule Globus Eilsleben, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Über den schriftlich gestellten Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Zurückweisung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins verbindlich an. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- (5) Der Verein hat außer den ordentlichen Mitgliedern, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, Ehrenmitglieder, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung ernannt werden, sowie fördernde Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines vereinbarten erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- sein Stimmrecht auszuüben,
- Unterstützung des Vereins bei der Durchführung von Arbeit, die dem Vereinszweck dient, zu erhalten,
- alle Vorteile zu erhalten, die der Verein aus eigener Kraft für seine Mitglieder leisten kann.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - diese Satzung einzuhalten,
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb eines Monats nach Aufforderungen zu entrichten,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seiner Verpflichtung nachkommt,
 - seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
 - seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Der Versammlungstermin ist vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im öffentlichen Schaukasten am Standort „Freie Grundschule Globus Eilsleben, Ernst-Thälmann-Straße 24, 39365 Eilsleben bekanntzugeben. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied. Über den Verlauf und Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollführenden und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Vertretung ist unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über richtungsweisende Angelegenheiten, Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern sowie Auflösung des Vereins.
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und verpflichtende Gemeinschaftsleistungen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Fördervereins Freie Grundschule Globus Eilsleben e.V.. Er besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den fünf Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer und
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand sowie
- dem 2. Schriftführer und
- dem 2. Kassierer.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder haben mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie übertragene Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Für Rechtsgeschäfte über € 2.000,00 ist die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher anwesender Mehrheit erforderlich.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins und
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Zur Unterstützung des Vorstandes können Kommissionen einberufen werden.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer festzuhalten.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Der Betrag ist ohne Aufforderung auf das Konto des Vereins zu überweisen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich nicht um Spenden.

§ 12 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins (mit Bankvollmacht). Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehörig sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger der Freien Grundschule Globus in Eilsleben, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Schulträger der Freien Grundschule Globus in Eilsleben zu übergeben.

§ 15 Geschäftsjahr und Geschäftsstelle

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr. Der Verein unterhält zur Abwicklung seiner Geschäfte eine Geschäftsstelle in der Freien Grundschule Globus in Eilsleben.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.06.2015 errichtet und in der erneuten Gründungsversammlung vom 28.10.2015 in § 10 Abs. 3 geändert.